

persönlichen Verhältnis zum König“ gestanden habe⁹⁴; es einfach aufgrund des Trienter Eintrags vorauszusetzen, ist recht bedenklich. Wenn man so argumentieren wollte, könnte man ebenso behaupten, daß auch Bischöfe der Kategorie D wie z. B. Burchard von Worms nicht in Trient gewesen seien und ihre Einschreibung dort Heinrich dem II. zu verdanken hätten. Außerdem wurden alle freiwilligen Gebetsbünde, die in den Quellen gut belegt sind und über die wir Genaueres wissen (Attigny und Dingolfing? im 8. Jahrhundert, Savonnières 859, Dortmund 1005) von Lebenden für sich selbst abgeschlossen, während von liturgischen Leistungen für Personen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits tot waren, dabei nichts verlautet⁹⁵. Noch prekärer wird Althoffs Position freilich dadurch, daß die sieben „jüngeren“ Bischöfe der Kategorie B nach seiner eigenen Meinung⁹⁶ in das Gebetsgedenken der Trienter Kirche aufgenommen worden sind, ohne daß sie sich an einem Gebetsbund beteiligt haben. Wenn das für diese Kategorie zugegeben wird, dann muß man auch die Möglichkeit einräumen, daß die übrigen Bischöfe „einzeln mit der Trienter Kirche in Kontakt getreten“ sind; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum das außerhalb des „Bereich(s) des realistisch Denkbaren“ liegen sollte⁹⁷.

Es ist natürlich möglich – und damit kommen wir zu dem zweiten Einwand –, daß die sieben Bischöfe der Kategorie D einmal in Trient gewesen sind. Jedoch die bloße Möglichkeit ist uninteressant, es müßte bewiesen oder mindestens wahrscheinlich gemacht werden, und das ist bislang nicht geschehen. Man darf in solchen Fällen nie vergessen, daß wir von dem tatsächlichen Verkehrsleben der Zeit, von den Reisen, die gemacht, den Botschaften, die ausgesandt, den Briefen, die gewechselt wurden, nur einen verschwindend geringen Bruchteil kennen. Gebetsverbrüderungen können auf vielfältige Weise angebahnt und abge-

94) ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 47, 62 Nr. 37.

95) MGH Conc. 2, 1 (wie Anm. 63) S. 72 f. Nr. 13, S. 96 f. Nr. 15 B; 3, S. 462 c. 14; Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VI c. 18 (S. 294, 296). Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 63) S. 79-81, 92, 259; Karl SCHMID, Bemerkungen zu Synodalverbrüderungen der Karolingerzeit, in: Sprache und Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag (1986) 2, S. 693-710; unten S. 457. Den Konzilsbeschluß von Le Mans 840 (ed. Albertus WERMINGHOFF, MGH Conc. 2, 2, 1908, S. 784-788 Nr. 59) lasse ich beiseite; er enthält zwar nichts dem Obigen Entgegenstehendes, gehört aber als Beschluß mit erzwingbarer Wirkung in eine andere Kategorie.

96) ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 50.

97) Ebda. S. 44.